

**BERICHT**  
**SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (SAP)**  
**FÜR**  
**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN MIT**  
**GRÜNORDNUNGSPLAN**  
**"SOLARPARK OBERSCHÖNA"**  
**LKR. MITTELSACHSEN**

im Auftrag von:  
Herr Hans-Gerhard Pfänder, Herrnwinden 3, 91541 Rothenburg

Bearbeitung: Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht P. Rosner	<b>Erstellt durch:</b>
Entwurf 29.11.2021  <i>Dr. H. Schlumprecht</i>	<b>Büro für ökologische Studien</b> <b>Schlumprecht GmbH</b> <b>Richard-Wagner-Str. 65</b> <b>D-95444 Bayreuth</b> <b>Tel. : 09 21 / 6080 6790</b> <b>Fax : 09 21 / 6080 6797</b>  <b>Internet:      <a href="http://www.bfoess.de">www.bfoess.de</a></b> <b>E-Mail:         <a href="mailto:Helmut.Schlumprecht@bfoess.de">Helmut.Schlumprecht@bfoess.de</a></b>

**Abkürzungsverzeichnis:**a) allgemein

BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
FFH:	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union
HNB	Höhere Naturschutzbehörde
LSG:	Landschaftsschutzgebiet
NSG:	Naturschutzgebiet
UNB:	Untere Naturschutzbehörde

b) Rote Listen und ihre Gefährdungsgrade

RL D	Rote Liste Deutschland
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär
*	ungefährdet
◆	nicht bewertet

RL BY	Rote Liste Sachsen
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

c) Fachbegriffe der FFH-Richtlinie

EHZ	Erhaltungszustand in der biogeographischen Region
FFH	Fauna, Flora, Habitat
KBR	Kontinentale biogeographische Region
LRT	Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie
SDB	Standarddatenbogen

**EOAC-Reproduktionsstatus**

A1	Art während der Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt
A2	Singende Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat anwesend
B3	Ein Paar zur Brutzeit im geeigneten Bruthabitat beobachtet
B4	Revierverhalten (Gesang etc.) an mindestens 2 Tagen im Abstand von 7 Tagen am gleichen Platz lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1 EINLEITUNG.....</b>	<b>1</b>
1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....	1
1.2 DATENGRUNDLAGEN.....	2
1.3 METHODISCHES VORGEHEN UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....	2
1.4 ABGRENZUNG UND ZUSTAND DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES .....	3
1.5 AUS DEM PLANUNGSGBIET BEKANNTE SAP-RELEVANTE INFORMATIONEN .....	6
1.6 IM PLANUNGSGBIET VORKOMMENDE SAP-RELEVANTE ARTEN.....	6
<b>2 WIRKUNGEN DES VORHABENS.....</b>	<b>2</b>
2.1 WIRKFAKTOREN .....	2
2.2 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN / WIRKPROZESSE .....	2
2.2.1 Flächeninanspruchnahme.....	2
2.2.1.1 <i>Veränderungen der Siedlungsdichte von Feldlerchen - Literaturüberblick</i>	2
2.2.1.2 <i>Prognose der Veränderungen der Siedlungsdichte der Feldlerche</i>	4
2.2.1.3 <i>saP-relevante Vogelarten in Solarparks</i>	4
2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen .....	5
2.2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen.....	5
2.3 ANLAGENBEDINGTE WIRKPROZESSE.....	5
2.3.1 Flächenbeanspruchung .....	5
2.3.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen .....	6
2.4 BETRIEBSBEDINGTE WIRKPROZESSE .....	6
2.4.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung.....	6
2.4.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung.....	6
2.4.3 Optische Störungen .....	6
2.4.4 Kollisionsrisiko.....	7
<b>3 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT.....</b>	<b>8</b>
3.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG .....	8
3.2 MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT.....	8
<b>4 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN..</b>	<b>11</b>
4.1 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE .....	11
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	11
4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	12
4.1.2.1 <i>Reptilien und Nachtkerzenschwärmer</i>	14
4.2 BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE .....	14

<b>5</b>	<b>ZUSAMMENFASSENDER DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS. 7 BNATSCHG .....</b>	<b>18</b>
<b>6</b>	<b>GUTACHTERLICHES FAZIT .....</b>	<b>19</b>
<b>7</b>	<b>QUELLENVERZEICHNIS .....</b>	<b>21</b>
<b>8</b>	<b>ANHANG .....</b>	<b>23</b>
<b>9</b>	<b>FOTOS .....</b>	<b>27</b>

### **Tabellenverzeichnis**

### **Seite**

Tabelle 1:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen saP-relevanten Tierarten .....	13
Tabelle 2:	Übersicht über das mögliche Vorkommen von saP-relevanten Tierarten .....	13
Tabelle 3:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen vorkommenden Europäischen Vogelarten.....	15

### **Abbildungsverzeichnis**

### **Seite**

Abbildung 1:	Auszug Bebauungsplan .....	4
Abbildung 2:	Reviermittelpunkte .....	7

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der geplanten Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "Solarpark Oberschöna", für eine PV-Anlage in der Gemeinde Oberschöna, Lkr. Mittelsachsen, ist es erforderlich zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange berührt sind. Die Planungsfläche besteht aus zwei Teilflächen, die ca. 12,6 ha (östlich der Bahnlinie) und 4,3 ha (westlich der Bahnlinie) groß sind.

Die saP wurde im April 2021 angefragt und beauftragt und vom Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH, Bayreuth, durchgeführt und erstellt. Die Begehungen zur Geländekartierung wurden am 30.5., 8.7., 16.7. und 21.7.2021 durchgeführt und hierbei v.a. Vögel am Morgen bzw. Vormittag kartiert und danach anschließend Zauneidechsen gesucht. Bäume oder Gebäude sind nicht auf der Fläche. Auf der Planungsfläche befinden sich Äcker.

Im Freistaat Sachsen gibt es keine Mustervorlagen für die Berichte zur artenschutzrechtlichen Prüfung, lediglich ein Ablaufschema (URL <https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html>). Daher wurden gemäß diesem Ablaufschema die Gliederung, Texterstellung und artenbezogenen Formblätter strukturell nach dem Muster und den den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMWBV 2021) durchgeführt, diese sind verfügbar unter <http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/420643422501> „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ – Mustervorlage - Anlage zum MS vom 20. August 2018; Az.: G7-4021.1-2-3, mit Stand 08/2018 (redaktionell verantwortlich: Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Stand 2.2.2021).

Die Notwendigkeit einer "artenschutzrechtlichen Prüfung" im Rahmen von Planungsverfahren ergibt sich aus den Verboten des § 44 Absatz 1 und 5 Bundesnaturschutzgesetz.

Bei der saP sind grundsätzlich alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle Vogelarten zu berücksichtigen. Der saP brauchen jedoch nur die Arten unterzogen werden, die durch das jeweilige Projekt tatsächlich betroffen sind (Relevanzschwelle). Spezifische Vorgaben für Projekte (z.B. Straßenbauvorhaben oder Bebauungspläne oder Windenergieanlagen) liegen nicht vor.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

## 1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- 1) eigene Erhebungen in Frühjahr bis Sommer 2021 zur Erhebung der saP-relevanten Vogel- und Reptilien-Arten. Die Vogelarten wurden nach der Revierkartierungsmethode ermittelt (Südbeck et al. 2005), die Zauneidechsen nach Methodenstandard R1 (Sichtbeobachtung) von Albrecht et al. (2014).

Die Bedeutung des Planungsgebiets für saP-relevante Arten wird aufgrund der Geländeerhebung und sonstiger Literatur (Andrä et al. 2019, Bauer et al. 2005; Fünfstück et al. 2010) sowie eigener Erfahrung mit diesen Arten eingeschätzt.

## 1.3 Methodisches Vorgehen und rechtliche Grundlagen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

### **Gliederung und Text:**

Die Gliederung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), ihre Vorgehensweise und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“. Diese „Hinweise“ wurden im August 2018 aufgrund neuerer Gerichtsurteile und einer Neufassung des BNatSchG vom 15.9.2017 erneut aktualisiert.

Weitere Details zur Vorgehensweise und Texterstellung einer saP in Bayern sind der Homepage des BayStMWBV (2021) und der dort veröffentlichten Muster und Ablaufschemata (Stand 2.2.2021) zu entnehmen

(siehe <http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501>; Stand: 14.01.2019), und <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>.

### **Zoologische Erhebungen:**

Die angewendete Revierkartierungsmethode zu Erhebung von Vogelarten nach Südbeck et al. (2005) beinhaltet

- die Erhebung der besonders planungsrelevanten Brutvogelarten (saP-relevante Vogelarten) durch Sichtbeobachtung, Verhören und Klangattrappe durch flächendeckende Begehungen des Untersuchungsgebiets an mehreren Terminen. Hierzu wurde das Planungsgebiet entlang von Feldwegen, Nutzungsgrenzen und Säumen bei geeigneter Witterung begangen,
- das Eintragen der beobachteten Vogelarten mit Hilfe von Artkürzeln und Verhaltenssymboliken aller revieranzeigenden Merkmalen (gemäß Südbeck et al. 2005), in Luftbilder (hier GoogleMaps), die pro Erhebungstermin erstellt wurden (sogenannte „Tageskarten“ nach Südbeck et al. 2005) und
- aus der Aggregation aller Bearbeitungsdurchgänge die Ermittlung der Anzahl von Revieren oder Brutpaaren im Untersuchungsgebiet, nach der Verfahrensweise von Südbeck et al. (2005).

Die Lage der näherungsweise ermittelten Reviere und ihrer Reviermittelpunkte im Untersuchungsgebiet und ihres EOAC-Reproduktionsstatus (Brutstatus oder Nahrungsgäste) wurde in einem GIS-Programm (QGIS) dokumentiert. Hierauf beruhen die Dichteschätzungen für alle relevanten Vogelarten aufgrund der ermittelten qualitativen und quantitativen Artnachweise, die dann für die Bemessung der CEF-Maßnahmen ausschlaggebend sind.

Bei der Suche nach Reptilien (hier Zauneidechse) nach Methodenstandard R1 von Albrecht et al. (2014) erfolgte eine Suche nach Individuen der Art an geeigneten Habitaten (v.a. Böschungen entlang von Wegen und Straßen, Wegraine, Feldwegränder, Waldränder, Säume) und eine Suche nach den standörtlichen Voraussetzungen (geeignete Verstecke oder Sonnen-, Ruhe-, Eiablage- und Überwinterungsplätze) für die Art, jeweils durch Sichtbeobachtung.

## 1.4 Abgrenzung und Zustand des Untersuchungsgebietes

Das untersuchte Planungsgebiet wird derzeit als Acker genutzt. Es befindet sich nicht in NSG oder NATURA 2000-Gebiet, und auch nicht in einem Landschaftsschutzgebiet.

Für die saP sind folgende Eigenschaften der Planungsfläche relevant:

Die Fläche (Sondergebiet 1 Nord und Süd) wurde 2021 zum Ackerbau genutzt. Strukturen, die für die Zauneidechse oder die Schlingnatter geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten sein könnten, sind auf der Planungsflächen selbst nicht vorhanden, nur an ihrem Rand: dies sind Böschungen entlang der Bahnlinie oder entlang eines Weges.

Sondergebiet 2 stellte bei den Begehungen 2021 eine nährstoffreiche Fläche zur Ablagerung aller möglichen Materialien dar, dicht mit Hochstauden wie Brennnessel oder Gebüschen bewachsen, daher wurden hier keine Zauneidechsen ermittelt, und die Fläche weist auch kein Potenzial hierfür auf. Der Planungsraum weist weiter keine geeigneten Stand- oder Fließgewässer auf. Für reproduktive Vorkommen saP-relevanter Amphibien- oder Libellenarten, Krebse oder Muscheln sind keine geeigneten Stand- oder Fließgewässer vorhanden.

Der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) kommt – aufgrund der ackerbaulichen Nutzung – nicht auf der geplanten PV-Anlagenfläche vor, wie eine detaillierte Suche ergab. Damit besteht kein Potenzial für die beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge *Maculinea nausithous* und *M. teleius*. Für den Thymian-Ameisenbläuling *M. arion* sind ebenfalls keine Futterpflanzen vorhanden (Dost und Thymian).

Nachtkerzen (*Oenothera* sp.) oder das Rauhaarige oder Schmalblättrige Weidenröschen (*Epilobium hirsutum* oder *angustifolium*), Raupenfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers, sind aufgrund der Acker-Nutzung auf der Planungsfläche nicht vorhanden. Damit besteht kein Potenzial für aufgrund der Acker-Nutzung diesen Nachtfalter.

Für die saP-relevanten Schmetterlingsarten der FFH-Richtlinie (v.a. Wald-Arten z.B. Wald- und Moorwiesenvögelchen, Heckenwollafer, Maivogel, Haarstrangwurzeleule, Gelbringfalter, Großer und Blauschillernder Feuerfalter, Apollo und Schwarzer Apollo) sind keine Futterpflanzen sowie keine geeignete Bestandesstruktur und Mikroklima vorhanden, so dass Vorkommen entsprechender Arten ausgeschlossen werden können.

Bäume, die für xylobionte Käfer der FFH-Richtlinie, Anhang IV, geeignet sind, sind auf der Fläche nicht vorhanden, aufgrund der Acker-Nutzung. Ein Vorkommen dieser Arten kann daher ausgeschlossen werden.

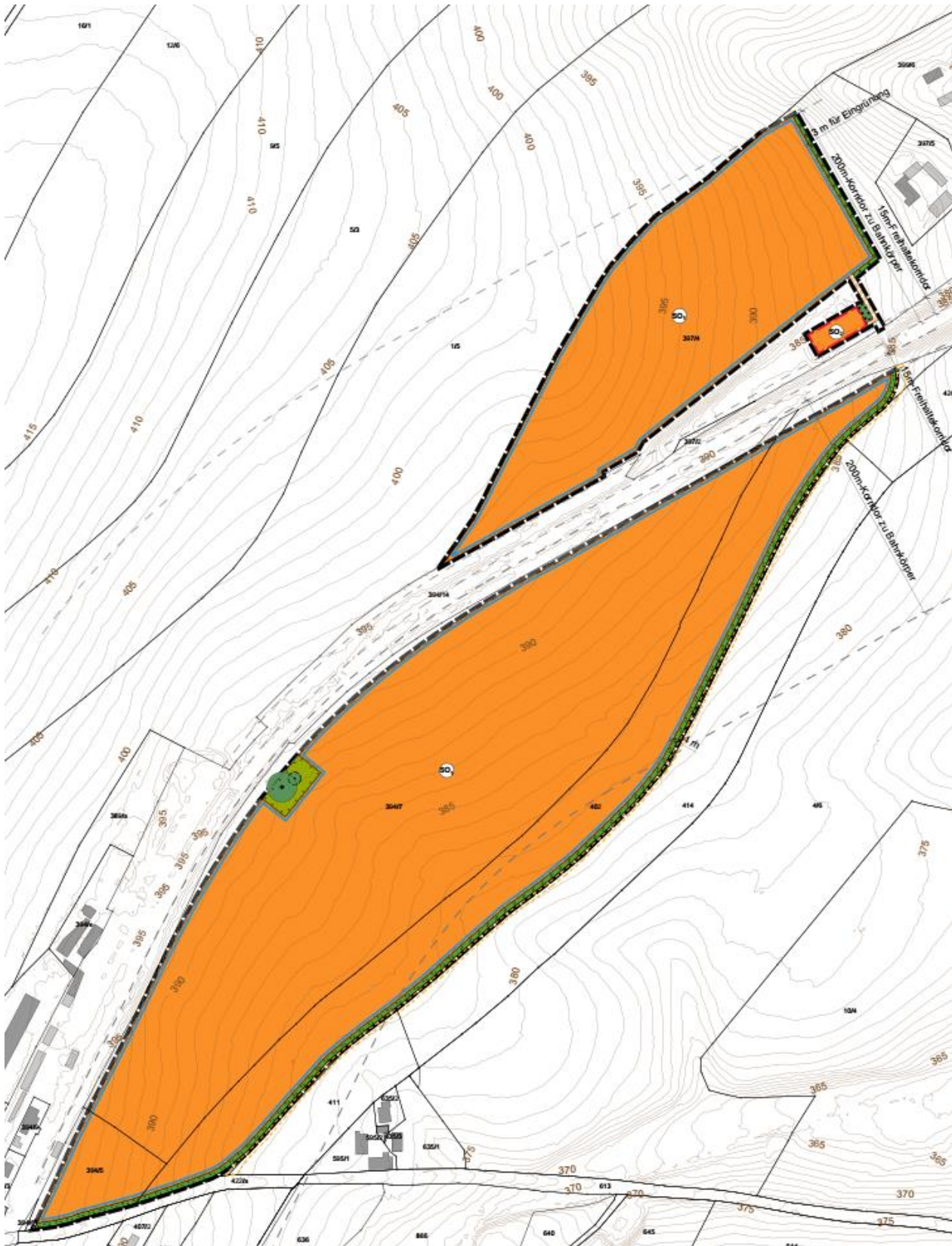



Abbildung 1: Auszug Bbauungsplan

Quelle: TEAM4, Planungsstand 25.11.2021



**A. Festsetzungen durch Planzeichen**

**1. Art der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO)

 Sonstiges Sondergebiet  
Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage"

**2. Maß der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 BauNVO)

0,6 Grundflächenzahl (GRZ)  
3,5 m Maximale Höhe der baulichen Anlagen

**3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

 Baugrenze


**4. Verkehrsflächen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

 Private Verkehrsflächen (unbefestigte Zufahrt)


**5. Flächen/Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie für Pflanzungen und Erhaltungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB; § 1a Abs. 3 BauGB)**


 Zu erhaltende Baumgruppe (Baumstandorte nicht eingemessen)

 Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Vegetationsbeständen

 Flächen/Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Entwicklung einer naturnahen Hecke

**6. Sonstige Planzeichen**

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)


 Flächen für Nebenanlagen

**Hinweise**

 vorhandene Grundstücksgrenzen (mit Flurnummern)

 Höhen in m ü. NN

 vorhandene Gebäude

 bestehende Ortsverbindungsstraße (nicht ausgemarkt und nicht eingemessen, Verlauf aus Orthophoto übertragen)

Quelle: TEAM4, Planungsstand, Stand 25.11.2021

Die geplante PV-Anlage liegt nordöstlich von Oberschöna.

## 1.5 Aus dem Planungsgebiet bekannte saP-relevante Informationen

**Biotope:** Biotope der sächsischen Biotopkartierung sind auf der Planungsfläche selbst nicht vorhanden. Die Planungsfläche liegt weder in einem Landschaftsschutzgebiet noch einem Natura 2000-Gebiet noch in einem LSG noch Naturpark.

### SaP-relevante Fortpflanzungsstätten:

SaP-relevante Fortpflanzungsstätten wie z.B. Baumhöhlen und Stamm- und Ast-Spalten oder abplatzende Rindenstücke kommen nicht vor, aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung der Planungsfläche. Potenzielle Quartiere von Baumhöhlen-bewohnenden Vogelarten (z.B. Spechte, Käuze, und Kleinvogelarten wie z.B. Gartenrotschwanz oder Trauerschnäpper) oder Baumhöhlen-bewohnenden Fledermausarten sind somit grundsätzlich nicht betroffen.

**Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:** Nicht relevant, da die Planungsfläche kein FFH-Gebiet ist.

## 1.6 Im Planungsgebiet vorkommende saP-relevante Arten

Im UG wurden 2021 die folgenden saP-relevanten Arten nachgewiesen:

In der Teiltabelle Brutvögel sind nur Arten mit EOAC-Status B3 oder höher aufgeführt.

### A: Brutvögel

Artkürzel	Artname	RL D 2021	RL Sachsen 2015	B4	Anzahl Reviere Nord	Anzahl Reviere Süd	Anzahl Reviere Gesamt
Bp	Baumpieper	V	3	1	1	1	1
Bs	Buntspecht	Bs	*	2	1	1	2
Fl	Feldlerche	3	V	27	8	12	20
G	Goldammer	*	*	10	2	3	5
Nt	Neuntöter	*	*	3	1	1	2
St	Schafstelze	*	V	10	2	5	7

### B: Überflug

Artkürzel	Artname	RL D 2021	RL Sachsen 2015	Überflug	Nord	Süd	Gesamt
Gü	Grünspecht	*	*	1	1	0	1
Mb	Mäusebussard	*	*	1	2	2	2
Rm	Rotmilan	*	*	1	1	1	1



**Abbildung 2: Reviermittelpunkte**  
Erhebungen 2021



Nach den Regeln der Revierkartierung (Südbeck et al. 2004) ergab sich aus den einzelnen Begehungen bei der Feldlerche für 20 Reviere der Brutstatus B4 (wahrscheinlicher Brutvogel), was bei einer Fläche von 16,9 Hektar einer Siedlungsdichte von 1,18 Reviere Feldlerche pro 1 Hektar entspricht. Nach den 20 Revieren richtet sich die Bemessung des Ausgleichsbedarfs.

Im Umfeld der PV-Anlage wurden am Waldrand und in den randlichen Gebüschern Dorngrasmücke, Goldammer, Neuntöter nachgewiesen. Weiter war die Schafstelze in mehreren Revieren vertreten.

Die Nistplätze der in oder unter Gebüschern brütende Vogelarten (z.B. Dorngrasmücke, Goldammer, Neuntöter) bleiben erhalten, da ihre Neststandorte in den Gebüschern entlang der Bahnlinie liegen, und diese Gebüschern nicht verändert oder beansprucht werden.

Weitere saP-relevante Vogelarten der offenen Feldflur, wie Bluthänfling, Kiebitz oder Rebhuhn, wurden trotz gezielter Suche auf der Planungsfläche nicht ermittelt.

## 2 Wirkungen des Vorhabens

### 2.1 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### 2.2 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

#### 2.2.1 Flächeninanspruchnahme

Die Realisierung der Bebauungsplanung führt zur Überbauung mehrerer Feldlerchen-Reviere (N=20). In oder unter Gebüsch brütende Vogelarten wie Goldammern, Dorngrasmücken, Neuntöter etc. sind nicht betroffen, da ihr Neststandorte (Gebüsch) entlang der Gehölze rund um die Bahnlinie liegen und diese erhalten bleiben.

Die geplante PV-Anlage führt somit dazu, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten saP-relevanter Arten (=Feldlerche) direkt beansprucht werden, jedoch nicht von weiteren Vogelarten.

#### 2.2.1.1 Veränderungen der Siedlungsdichte von Feldlerchen - Literaturüberblick

Mit Hilfe der Literaturdatenbank des BfN (DNL-online) wurden deutschsprachige Artikel in der ornithologischen Fachliteratur zu Solarparks und Vogelarten recherchiert. In wenigen der ermittelten Arbeiten waren konkrete quantifizierte Angaben zur Siedlungsdichte der Feldlerche zu finden, zudem unterschieden sich die Arbeiten in der Langfristigkeit der Untersuchungen.

Für die Prognose der Bestandsentwicklung der Feldlerche wurden nur Vorher-Nachher-Vergleiche verwendet. Die Vorher-Nachher-Vergleiche zeigen alle, dass nach Errichtung von Solarparks die Feldlerchen nicht von der Fläche verschwinden, d.h. kein Totalverlust der Art aus der Planungsfläche stattfindet.

In der Arbeit von Lieder & Lumpe (2011) wurde ein Anstieg der Siedlungsdichte der Feldlerche um ca. 33 % ermittelt, bei der Arbeit von Krönert (2011) findet sich nur der Hinweis auf einen „leichten Anstieg“, ohne dass dies näher quantifiziert ist:

Quelle	Jahr	Größe	Feldlerche Vor PV	Siedlungsdichte Vor PV	Siedlungsdichte Feldlerche nach PV	Fazit
Lieder & Lumpe PV-Anlage Ronneburg 3m Reihenabstand	2008- 2011	20 ha	4-5 Bp.	=4,5/20 =0,225 Bp/ha	6 in 2011, d.h. =6/20 = 0,3 Bp/ha und 3 in 2010 = 0,15 Bp/ha	Anstieg um ca. 33 %
Krönert (NABU Sachsen) PV-Anlage Brandis 4 m Reihenabstand	2011	110 ha	50 Bp 2006 geschätzt	=50/110 0,45 BP / ha	„Leicht gestiegen“: 2008- 2010 4 m Reihenabstand d.h. >0,45 Bp / ha	Leichter Anstieg

Eine weitere Arbeit ist die von Frölsch & Neuling (2013). Diese Autoren haben in Brandenburg PV-Anlagen untersucht, sowohl durch Vorher-Nachher-Vergleiche als auch durch räumliche Vergleiche zu benachbarten Referenzflächen. Leider wird in dieser Arbeit die Siedlungsdichte der Feldlerche vor dem Bau der Anlage kaum quantifiziert. Dagegen liegen konkrete Angaben nach der Inbetriebnahme der PV-Anlage für die Siedlungsdichte der Feldlerche auf den PV-Anlagen vor: Die PV-Anlagen wiesen eine Siedlungsdichte der Feldlerche in der Größenordnung von ca. 1,85 Reviere / 10 ha auf.

Gebiet	Fläche	Vor PV-Anlage		Nach Inbetriebnahme		nach Inbetriebnahme	
		2007		2011		2012	
		Reviere	Rev./10 ha	Reviere	Rev./10 ha	Reviere	Rev./10 ha
Finow I	60 ha	Nicht lokalisiert	?	7	1,2	7	1,2
Finow II	54 ha	Nicht lokalisiert	?			13	2,5
Mittel							1,85 Bp / 10 ha; oder 0,185 / 1 ha

Die obigen Arbeiten zeigen zusammenfassend, dass nach dem Bau einer PV-Anlage eine Größenordnung der Siedlungsdichte von ca. 0,2 bis 0,5 Bp. / 1 ha bei der Feldlerche beobachtet wurde.

Autor	Siedlungsdichte in Bp/ha Nach Errichtung der PV-Anlage
Frölsch & Neuling (2013)	0,185 / 1 ha
Krönert (NABU Sachsen)	>0,45 Bp / ha (ca. 0,5 Bp/ha)
Lieder & Lumpe (2011)	0,3 Bp/ha
Mittel	0,33 Bp/ha

Entsprechend ist kein Totalverlust bei der Feldlerche (=Siedlungsdichte 0 Brutpaare) anzusetzen, sondern es wird im Folgenden mit einem mittleren Bestand von 0,33 Brutpaaren Feldlerche / 1 ha gerechnet (Mittelwert aus den obigen Angaben), der nach der Errichtung der PV-Anlage auf der Fläche weiterhin brütet.

Entscheidend ist für die Entwicklung der Vogelartenbestände der Reihenabstand der Solarpanele bzw. Modulreihen, der mindestens größer 2,5 m, besser >3 m liegen sollte (BNE 2019). Bereits Raab (2015) wies auf Vorkommen der Feldlerche in Solarparks (untersuchte Anlagen in der Oberpfalz) hin, und wie aus den Fotos dieses ANL-Artikels hervorgeht, war der Reihenabstand der untersuchten Anlagen in dieser Größenordnung.

Nach Hietel et al. (2021; TH Bingen, Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks) soll der Reihenabstand der Modulreihen mindestens über 3,5 m liegen: *„Damit sich Lebensräume in Licht-, Halbschatten- und Schattenbereichen entwickeln können, ist auf entsprechend große Reihenabstände (min. 3,5 m, besser 5 m) zu achten (vgl. Ba6). Die Tiefe der Modultische sollte max. 5 m betragen, damit sich Vegetation unter den Modulen entwickeln kann (vgl. Ba7).“*

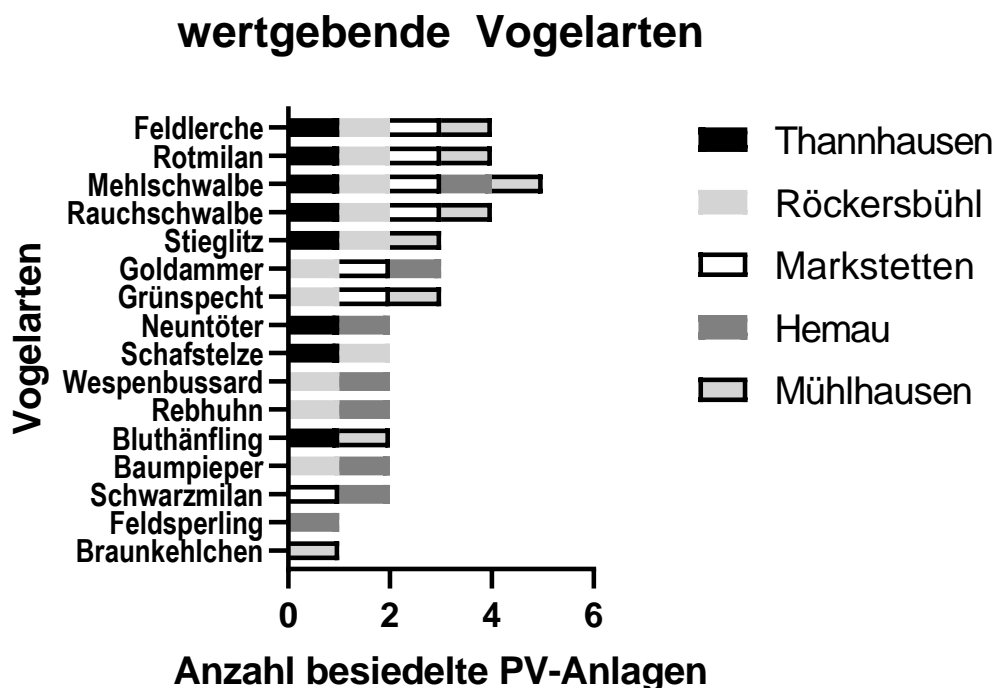
### 2.2.1.2 Prognose der Veränderungen der Siedlungsdichte der Feldlerche

Im Ist-Zustand ergab sich aus den einzelnen Begehungen - nach den Regeln der Revierkartierung (Südbeck et al. 2004) bei der Feldlerche für 20 Reviere der Brutstatus B4 (wahrscheinlicher Brutvogel) auf 16,9 Hektar Fläche, was einer Siedlungsdichte von 1,18 Reviere Feldlerche pro 1 Hektar entspricht).

Setzt man den Mittelwert von 0,33 Bp/ha Feldlerche nach Errichtung von PV-Anlagen auf der Planungsfläche an (Mittelwert der Untersuchungen in Brandenburg), kommt man bei 16,9 ha Fläche rein rechnerisch auf 5,57 Reviere Feldlerche (d.h. 5 Reviere abgerundet). Der vermutete Verlust beträgt daher 20 Reviere im Istzustand minus 5 Reviere Prognose, d.h. ein möglicher Verlust beträgt 15 Reviere. Damit gibt es 15 Reviere Verluste an Feldlerchen, die auszugleichen wären, unter der Randbedingung, dass die Modulreihenabstände >3,5 m sind (Hietel et al. 2021).

### 2.2.1.3 saP-relevante Vogelarten in Solarparks

Die folgende Grafik stellt die Ergebnisse von Raab (2015) dar. In dieser Arbeit wurden 5 Solarparks in der Oberpfalz untersucht. Die Zahlen geben die Anzahl besiedelter Solaranlagen an, nicht die Zahl der Reviere. Wie die Grafik und folgende Tabelle zeigen, wurden u.a. Braunkehlchen und Neuntöter gefunden und in vier von fünf untersuchten PV-Anlagen auch Feldlerchen.





Datenbasis für obige Grafik: Raab (2015):

	Thannhausen	Röckersbühl	Markstetten	Hemau	Mühlhausen
Braunkehlchen					1
Feldsperling				1	
Schwarzmilan			1	1	
Baumpieper		1		1	
Bluthänfling	1				1
Rebhuhn		1		1	
Wespenbussard		1		1	
Schafstelze	1	1			
Neuntöter	1			1	
Grünspecht		1	1		1
Goldammer		1	1	1	
Stieglitz	1	1			1
Rauchschwalbe	1	1	1		1
Mehlschwalbe	1	1	1	1	1
Rotmilan	1	1	1		1
Feldlerche	1	1	1		1

Wie die obige Tabelle und Abbildung zeigt, gibt es viele saP-relevante Vogelarten, die die Gebüsche rund um eine PV-Anlage als Brutvögel besiedeln können, dort ihr Nest anlegen können und von der extensiven Grünlandnutzung unter den Solarpanelen profitieren (wie Neuntöter, Braunkehlchen, Bluthänfling, etc), aber auch am Boden brütende Arten, die wie das Rebhuhn vom Strukturreichtum einer PV-Anlage (im Vergleich zu einem Acker) profitieren können.

## 2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Das Planungsvorhaben bewirkt keine neuen oder zusätzlichen Zerschneidungswirkungen, da es durch bestehende Feldwege bereits erschlossen ist. Für die Baudurchführung werden keine neuen Straßen benötigt.

## 2.2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen

### Lärm und stoffliche Immissionen

**Baubedingt** kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand (Baufahrzeuge, Erdaushub, Baustelle und Nebenflächen). Der jetzige Zustand ist durch die übliche Nutzung des unmittelbaren Umfeldes (Bahnlinie) und durch Acker charakterisiert.

### Erschütterungen

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Erschütterungen gegenüber dem jetzigen Zustand.

## 2.3 Anlagenbedingte Wirkprozesse

### 2.3.1 Flächenbeanspruchung

Anlagenbedingt werden keine zusätzlichen Flächen - über die baubedingten Flächen hinaus – in Anspruch genommen.

Die Realisierung des Planungsvorhabens führt zum Verlust von Flächen von Lebensräumen mit kurzer Entwicklungsdauer (Acker)

Habitats saP-relevanter Arten gehen verloren: möglicherweise bis zu 15 Revier Feldlerche (im EOAC-Brutstatus B4).

Allerdings gibt es aus der ornithologischen Fachliteratur deutliche Hinweise, dass Feldlerchen PV-Anlagen besiedeln können und dort auch brüten. Dies wiederum hängt nach der vorliegenden Literatur vom Abstand der Modulreihen ab.

Für in oder unter Gebüsch (Goldammer, Dorngrasmücke, Neuntöter) und am Rand von Gebüsch und ihren Säumen brütenden Arten (wie Schafstelze) wird sich die Nistplatzsituation verbessern, da im Bebauungsplan festgesetzt ist:

*„4.4 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Innerhalb der hierfür vorgesehenen Fläche ist durch die Pflanzung von standortgerechten, gebietsheimischen Sträuchern in zwei Reihen und anschließende fachgerechte Pflege eine naturnahe, freiwachsende Hecke zu entwickeln.“*

CEF-Maßnahmen für diese Arten (Goldammer, Dorngrasmücke, Neuntöter, Schafstelze) sind daher nicht erforderlich.

## 2.3.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Zusätzliche Barrierewirkungen und Zerschneidungen von Verbundbeziehungen, die durch das Planungsvorhaben neu entstehen könnten und zu einer wesentlich veränderten Verbundbeziehung führen würden, entstehen durch das Planungsvorhaben nicht. Das Planungsgebiet ist über die bestehenden Ortsverbindungsstraßen und Feldwege bereits erschlossen. Erhebliche zusätzliche Zerschneidungswirkungen sind aufgrund dieser Lage und Ausgangssituation nicht zu erwarten.

## 2.4 Betriebsbedingte Wirkprozesse

### 2.4.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung

Siehe Anlagenbedingte Wirkprozesse.

### 2.4.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung

Betriebsbedingt (erhöhter Verkehr) kann es zu einer Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand kommen.

### 2.4.3 Optische Störungen

Direkte Auswirkungen auf neben dem Planungsbereich lebende saP-relevante Arten – über die direkte Überbauung des Lebensraums auf der Planungsfläche hinaus – sind nicht möglich (sogenannte „Kulissenwirkung“), da gemäß Entwurf des Bebauungsplans in der Satzung, Punkt B2.2. Folgendes festgelegt ist:

*„2.2 Höhenfestsetzung (§ 9 Abs. 2 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)*

*Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen über der Geländeoberfläche beträgt 3,8 m“.*

Das sind Höhen, wie sie von durchschnittlichen Hecken oder Gebüsch in der Agrarlandschaft erreicht werden, d.h. wird nicht als Auslöser eine „Kulissenwirkung“ auf die Feldlerche angesehen (d.h. keine massive Vertikalstruktur wie ein Gebäude oder ein Nadelwald-Rand).

#### **2.4.4 Kollisionsrisiko**

Neue zusätzliche Verkehrswege zur Erschließung und Anbindung werden für das Planungsvorhaben nicht benötigt, da im Süden eine Ortsverbindungsstraße verläuft. Daher ist nicht zu befürchten, dass das Kollisionsrisiko für Tiere (v. a. Kleinvögel und Fledermäuse) permanent erheblich steigen wird. Das Kollisionsrisiko (v.a. Kleinvögel und Fledermäuse) ist abhängig von der Geschwindigkeit und dem Verkehrsaufkommen.

Die auf der Planungsfläche künftig möglichen Fahrten durch Wartungsfahrzeuge sind jedoch von den Geschwindigkeiten nicht mit einer Landstraße vergleichbar, sondern niedriger, und Fahrzeuge im Planungsbereich treten nur bei Wartungsarbeiten auf.

## 3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

### 3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Erforderlich ist, dass der Aufbau der PV-Anlage nicht in der Brutzeit der Feldlerche liegt, oder Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt werden.

#### Vermeidungsmaßnahme 1

**V1: Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit von Feldlerche, d.h. nicht von Anfang März bis Ende August, oder Durchführung erforderlicher Vergrämuungsmaßnahmen (Herstellung einer Schwarzbrache).**

Diese Beschränkung der Bau-Zeiten ist auf der Planungsfläche erforderlich, da Bestände von saP-relevanten Vogelarten (=Feldlerche) vorkommen.

Falls die Baumaßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden, könnten Konflikte mit dem Artenschutzrecht gegeben sein (Tötungsverbot).

Brut: Als Bodenbrüter baut die Feldlerche ihr Nest in bis zu 20 cm hoher Gras- und Krautvegetation, Feldlerchen brüten ab März oder April (Erstbrut), Zweitbruten meist ab Juni; meist 2 Jahresbruten. Brutzeit: Anfang März bis Ende August; Eiablage ab Mitte März

(nach Angaben des bayer. LfU;

<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Alauda+arvensis>).

Wenn die Baumaßnahmen sowie die vorbereitende Beräumung des Baufeldes und die damit verbundenen Arbeiten wie Oberboden-Abschieben, Befahren, Ablagern etc. außerhalb der Brutzeit dieser Art durchgeführt wird, sind saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten dieser ökologischen Gruppe im Sinne des speziellen Artenschutzrechts nicht betroffen und das Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot nicht einschlägig. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten dieser ökologischen Gruppe sind dann nicht zu befürchten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind – bei Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Feldlerche– dann nicht einschlägig.

Evtl. notwendige Vergrämuungsmaßnahmen: Herstellung einer „Schwarzbrache“, d.h. ab März alle 7 Tage grubbern und eggen, falls die Durchführung der Baumaßnahmen während der Brutzeit der Feldlerche erfolgt.

### 3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fort-

pflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Im Planungsgebiet sind CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung kontinuierlicher ökologischer Funktionalität, i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) erforderlich, da in der Bilanz 15 Reviere der Feldlerche aufgrund der geplanten Errichtung einer PV-Anlage betroffen sind und möglicherweise ganz oder teilweise verloren gehen.

Grund ist die ornithologische Fachliteratur (Untersuchungen aus der Oberpfalz und Brandenburg), wonach Feldlerchen PV-Anlagen besiedeln können, jedoch unklar ist, ob die Literaturergebnisse auch tatsächlich auf der geplanten Fläche eintreten werden.

Nach der ausgewerteten Fachliteratur ist erforderlich, dass - gemäß bne (2019) und insbesondere Hietel et al. (2021) - der Reihenabstand der Module > 3,5 m beträgt, dass Feldlerchen auf der Anlage erhalten bleiben.

Aufgrund der geplanten Errichtung einer PV-Anlage ist jedoch nicht mit einem Totalverlust der 20 Feldlerchen-Reviere zu rechnen, wenn der Reihenabstand der Module > 3,5 m beträgt.

Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Gutachtens stand dies jedoch noch nicht fest.

Daher bestehen zwei Varianten:

A: Bei Reihenabstand der Module > 3,5 m :

Der vermutete Verlust beträgt 20 minus 5 Reviere Feldlerche, d.h. ein möglicher Verlust von 15 Revieren ist auszugleichen.

B: Bei Reihenabstand der Module zwischen 2,0 und 3,5 m:

Der vermutete Verlust beträgt 20 Reviere Feldlerche, d.h. ein möglicher Verlust von 20 Revieren ist auszugleichen.

Nach Information der UNB sind je 2 Feldlerchenfenster ( $a 5 \times 4 \text{ m} = 20 \text{ m}^2$ ) pro Revier anzulegen (siehe auch Etterer et al. 2020, PIK: Produktionsintegrierte Kompensation).

**Diese CEF-Maßnahmen für die Reviere der Feldlerche bemessen sich wie folgt:**

#### **CEF-Maßnahme 1**

- **CEF-Maßnahme pro betroffenem Revier: 2 Lerchenfenster a ca. 20 m<sup>2</sup>**

Pro Hektar sind 2-10 Feldlerchenfenster zulässig (Etterer et al. 2020).

Die CEF-Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang umzusetzen (optimal Gemeindegebiet, ansonsten Landkreis oder Naturraum).

Nach Auskunft des Vorhabensträgers werden in Zusammenarbeit mit Herrn Jens Auerswald aus Oberschöna, der dort einen landwirtschaftlichen Betrieb führt, die CEF-Maßnahmen umgesetzt.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saP-relevanten Vogelarten erfolgt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Das Planungsvorhaben führt daher nicht zu einer erheblichen Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten (Art. 13 Vogelschutzrichtlinie). Unter Bezug auf Größe und Stabilität der Populationen der genannten Arten im Naturraum und im natürlichen Verbreitungsgebiet sowie unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen (**CEF-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen**) ist festzuhalten, dass das Planungsvorhaben nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führt (Art. 13 Vogelschutzrichtlinie).

## 4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

#### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten:

Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Planungsgebiet aufgrund der bestehenden Nutzung nicht vor, da ihre Standortansprüche (vgl. Oberdorfer 1994) auf Acker nicht verwirklicht sind und diese Arten einen Umbruch des Bodens nicht vertragen.

Bei den Kartierungen konnten auch keine Hinweise auf solche saP-relevanten Pflanzenarten gefunden werden. Daher ist sicher nicht damit zu rechnen, dass saP-relevante Pflanzenarten im Planungsgebiet vorkommen können.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitate von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

**Schädigungsverbot (§ 44 Abs.1 Nr. 4) ist erfüllt: ... ja [ X ] nein**

Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich, ebenso nicht gem. Art. 16 FFH-Richtlinie.

### 4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Aufgrund der bestehenden Nutzung (Acker) sind reproduktive Vorkommen von saP-relevanten Tierarten wie z.B. Amphibien, Libellen, Tag- und Nachtfalter, Totholz-bewohnende Käfer nicht möglich. Geeignete Kleingewässer oder geeignete Bäume kommen auf der Planungsfläche der PV-Anlage nicht vor. Vorkommen von saP-relevanten Tierarten dieser Artengruppen können im Planungsbereich zudem aufgrund der fehlenden Ausstattung an erforderlichen Kleinstrukturen, der Vegetation und der Nutzung ausgeschlossen werden.

Das Planungsgebiet bietet für saP-relevante Tierarten – mit Ausnahme von einigen wenigen saP-relevanten Vogelarten wie der Feldlerche - keinen geeigneten Lebensraum, da die vorhandenen Lebensraumtypen bzw. Vegetationstypen und Habitatstrukturen sowie Flächengrößen nicht mit den ökologischen Ansprüchen dieser Arten übereinstimmen.



Die randlichen Gebüschstrukturen entlang der Bahnlinie bleiben erhalten, d.h. die Neststandorte der in oder unter Gebüsch brütenden Vogelarten wie Goldammer oder Neuntöter gehen nicht verloren.

**Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen saP-relevanten Tierarten**

**fett** streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)  
 RL BY Rote Liste Bayerns und RL D Rote Liste Deutschland  
 UG: Untersuchungsgebiet

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL SN	EHZ ABR / KBR	Status
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	U	Keine Nachweise

**Tabelle 2: Übersicht über das mögliche Vorkommen von saP-relevanten Tierarten**

Artengruppe	Kartierungen saP-relevanter Arten auf der Planungsfläche	Verbotstatbestände	Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG
Säugetiere / Fledermäuse	Quartiere von Fledermausarten sind nicht betroffen, da weder Gebäude noch Baumhöhlen vorhanden sind. Ein Verlust potenzieller Leitstrukturen ist nicht gegeben.	nicht einschlägig	Nicht erforderlich
Säugetiere / Biber, Feldhamster, Luchs	Keine Hinweise auf mögliche Habitate.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Amphibien	Geeignete Laichgewässer nicht vorhanden.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Reptilien	Keine Nachweise und keine Habitate.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Libellen	Geeignete Larvalgewässer nicht vorhanden.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Käfer	Keine geeigneten Bäume vorhanden.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Schmetterlinge	Relevante Futterpflanzen nicht vorhanden	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Weichtiere / Großkrebse	Laichgewässer nicht vorhanden.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Vögel	Am Boden brütende Arten wie die Feldlerche kommen in mehreren Revieren vor. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind daher erforderlich (Bauzeiten-Beschränkung und Bereitstellung Ersatzhabitate als CEF-Maßnahme). Kiebitze oder Rebhühner wurden nicht beobachtet.	nicht einschlägig; bei Durchführung von Vermeidungs-Maßnahmen und von CEF-Maßnahmen	Nicht erforderlich

#### 4.1.2.1 Reptilien und Nachtkerzenschwärmer

Für Arten wie Zauneidechse oder Nachtkerzenschwärmer sind auf der Planungsfläche, die Acker ist, keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Für den Nachtkerzenschwärmer fehlen jegliche Futterpflanzen.

## 4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Für die saP-relevanten Vogelarten sind insbesondere folgende ökologischen Gruppen wichtig:

- a) Am Boden brütende Vogelarten wie die Feldlerche. Die Arten dieser ökologischen Gruppe bauen jedes Jahr ein neues Nest.
- b) In oder unter Gebüsch brütende Arten wie die Goldammer oder der Neuntöter zu a)

Am Boden brütende Vogelarten wie die Feldlerche. Von der Feldlerche wurden 20 Reviere im Frühjahr und Sommer 2021 ermittelt, im EOAC-Status B4. CEF-Maßnahmen sind daher erforderlich.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saP-relevanten Vogelart Feldlerche erfolgt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

**Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen vorkommenden Europäischen Vogelarten**

Artkürzel	Artnamen	RL D 2021	RL Sachsen 2015	B4	Anzahl Reviere Nord	Anzahl Reviere Süd	Anzahl Reviere Gesamt
Bp	Baumpieper	V	3	1	1	1	1
Bs	Buntspecht	Bs	*	2	1	1	2
Fl	Feldlerche	3	V	27	8	12	20
G	Goldammer	*	*	10	2	3	5
Nt	Neuntöter	*	*	3	1	1	2
St	Schafstelze	*	V	10	2	5	7

Feldlerche:

20-5=15 Reviere betroffen
---------------------------

## Betroffenheit der Vogelarten **Feldlerche** (*Alauda arvensis*)

und andere am Boden brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten

Europäische Vogelart nach VRL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3      Sachsen: 3      Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: wahrscheinlicher Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Sachsens

günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig – schlecht

Die Feldlerche ist nahezu flächendeckend in Sachsen verbreitet, weist allerdings Lücken in den großen Waldgebieten des Grenzgebirges auf.

Als "Steppenvogel" brütet die Feldlerche vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodunginseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Die Feldlerche bevorzugt daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge.

Phänologie: Häufiger Brutvogel, Durchzügler, Kurzstreckenzieher.

Wanderungen: Ankunft im Brutgebiet Februar/März, ab September Schwarmbildung, Durchzug skandinavischer Vögel September / Oktober, Wegzug Oktober.

Brut: Als Bodenbrüter baut die Art ihr Nest in bis zu 20 cm hoher Gras- und Krautvegetation, Eiablage ab März oder April, Zweitbruten ab Juni; meist 2 Jahresbruten. -- Brutzeit: Anfang März bis Ende August.

Tagesperiodik: Tagaktiv.

#### Lokale Population:

Die Brutbestände der oben genannten Art werden als lokale Population angenommen, die auf der Planungsfläche brütet, und die im Gemeindegebiet und im Landkreis verbreitet ist. Die Art kommt auf der Planungsfläche in 20 Revieren im EOAC-Brutstatus B4 vor.

CEF-Maßnahmen sind im Umfang von 15 Revieren nötig.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Direkte Betroffenheit, da 20 Reviere auf der Planungsfläche vorhanden sind.

Nach den Regeln der Revierkartierung (Südbeck et al. 2004) ergab sich aus den einzelnen Begehungen bei der Feldlerche für 20 Reviere der Brutstatus B4 (wahrscheinlicher Brutvogel), was bei einer Fläche von 16,9 Hektar einer Siedlungsdichte von 1,18 Reviere Feldlerche pro 1 Hektar entspricht. Nach den 20 Revieren richtet sich die Bemessung des Ausgleichsbedarfs.

Für die Planung der PV-Anlage bestehen zwei Varianten:

A: Reihenabstand der Module > 3,5 m :

Der vermutete Verlust beträgt 20 minus 5 Reviere Feldlerche, d.h. ein möglicher Verlust von 15 Revieren ist auszugleichen.

B: Reihenabstand der Module zwischen 2,0 und 3,5 m:

Der vermutete Verlust beträgt 20 Reviere Feldlerche, d.h. ein möglicher Verlust von 20 Revieren ist auszugleichen.

Aufgrund der geplanten Errichtung einer PV-Anlage ist nicht mit einem Totalverlust der 20 Feldlerchen-Reviere zu rechnen, falls die Reihenabstände der Modultische 3,5 m und mehr beträgt. Setzt man den Mittelwert von 0,33 Bp/ha Feldlerche nach Errichtung von PV-Anlagen auf der Planungsfläche an (Mittelwert der Untersuchungen in Brandenburg), kommt man bei 16,9 ha Fläche

## Betroffenheit der Vogelarten **Feldlerche** (*Alauda arvensis*)

und andere am Boden brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten

Europäische Vogelart nach VRL

rein rechnerisch auf 5 Reviere Feldlerche. Der vermutete Verlust beträgt daher 20 minus 5 Reviere Feldlerche, d.h. ein **Verlust von 15 Revieren** wäre auszugleichen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens stand jedoch nicht fest, wie groß der Abstand der Modultische ist:

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
  - V1: Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit von Feldlerche oder Rebhuhn, d.h. nicht von Anfang März bis Ende August, oder Durchführung erforderlicher Vergrämungsmaßnahmen (Herstellung einer Schwarzbrache).
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
  - Ausgleichsmaßnahmen
  - pro Revier sind gemäß Abstimmung mit UNB erforderlich:
  - Anlage von je 2 Lerchenfenstern (a ca. 20 m<sup>2</sup>) pro Revier
    - Pro Hektar sind 2-10 Feldlerchenfenster zulässig (Etterer et al. 2020).

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Nicht relevant: Entscheidend für diese Art ist die Überbauung und die damit verbundenen Brutplatzverluste, oder die individuelle Tötung während der Bauzeit.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
  - keine

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Direkte Betroffenheit möglich:

Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Baufeldberäumungen oder Baustelleneinrichtungen dazu führen würden, dass Nester (auf Acker) in der Brutzeit überbaut, überschüttet oder überfahren werden würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen der Nester erfolgen würden, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit entgangen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
  - V1: Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Feldlerche, d.h. nicht von Anfang März bis Ende August, oder Durchführung erforderlicher Vergrämungsmaßnahmen (Herstellung einer Schwarzbrache).
  - Herstellung einer Schwarzbrache (Ackerflächen alle 7 Tage grubbern und eggen) als Vergrämungsmaßnahme, falls während der Brutzeit der Art die PV-Anlage errichtet werden soll.

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## **5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Dies ist jedoch nur erforderlich, wenn Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden würden. Wie oben dargelegt, muss nach systematischer Prüfung der Verbotstatbestände festgestellt werden, dass saP-relevante Arten nicht erheblich betroffen sind, wenn entsprechende Maßnahmen (Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen, die als Festlegungen zu Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen in das Planungsverfahren eingebracht werden können, besteht kein Bedarf für eine Beantragung einer Ausnahmeregelung.

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vom Planungsvorhaben ausgelöst werden, ist eine Prüfung von zumutbaren Alternativen nicht erforderlich.

## 6 Gutachterliches Fazit

Das Planungsvorhaben führt nicht zu den Verbotstatbeständen des speziellen Artenschutzrechts, wenn für den vermuteten Verlust von 15 Revieren Feldlerche spezifische Maßnahmen durchgeführt werden.

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG liegt bei Durchführung folgender Maßnahmen nicht vor:

### Vermeidungsmaßnahme V1

- **Durchführung der Baumaßnahmen für die Einrichtung der PV-Anlage außerhalb der Brutzeit von Feldlerchen, also nicht von Anfang März bis Ende August, oder Durchführung erforderlicher Vergrämungsmaßnahmen (Schwarzbrache)**

Aufgrund der geplanten Errichtung einer PV-Anlage ist jedoch nicht mit einem Totalverlust der 20 Feldlerchen-Revier zu rechnen, wenn der Reihenabstand der Module > 3,5 m beträgt.

Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Gutachtens stand dies jedoch noch nicht fest.

Daher bestehen zwei Varianten:

A: Bei Reihenabstand der Module > 3,5 m :

Der vermutete Verlust beträgt 20 minus 5 Revier Feldlerche, d.h. ein möglicher Verlust von 15 Revieren ist auszugleichen.

B: Bei Reihenabstand der Module zwischen 2,0 und 3,5 m:

Der vermutete Verlust beträgt 20 Revier Feldlerche, d.h. ein möglicher Verlust von 20 Revieren ist auszugleichen.

### CEF-Maßnahme 1: für ein Feldlerchen-Revier

Nach Abstimmung mit der UNB des Landkreises:

- **Anlage von je 2 Lerchenfenstern (a ca. 20 m<sup>2</sup>) pro Revier**

Eine direkte Betroffenheit aller Revier Feldlerche auf der Planungsfläche und ein Totalausfall der Art ist nicht sicher prognostizierbar, da in der ornithologischen Fachliteratur Arbeiten vorliegen, die eine Besiedlung von PV-Anlage durch die Feldlerche belegen, d.h. die Fortpflanzungsstätte würde nicht verloren gehen.

Maßnahmen für in oder unter Gebüsch brütenden Vogelarten wie Goldammer oder Neuntöter sind nicht erforderlich, ihre Brutplätze (=Gebüsch) entlang der Bahnlinie liegen und vom Vorhaben nicht beansprucht werden.

Fortpflanzungsstätten von saP-relevanten Greifvogelarten in Horsten werden nicht beschädigt oder zerstört (auf der Planungsfläche keine Horste aufgrund der ackerbaulichen Nutzung vorhanden), ebenso keine Bäume mit Höhlen.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saP-relevanten Vogelarten erfolgt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Bei der Planung wurden, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Unter Einbeziehung der vorgesehenen Maßnahmen bleibt der derzeitige Erhaltungszustand der saP-relevanten Arten gewahrt und verschlechtert sich nicht.

**Sonstige saP-relevante Arten:**

Keine weiteren Maßnahmen erforderlich, da keine weiteren saP-relevanten Arten nachgewiesen wurden. Zauneidechsen wurden gezielt gesucht, konnten aber nicht gefunden werden.

Habitate weiterer saP-relevanter Arten konnten aufgrund Vegetation, Acker-Nutzung und Raumstruktur der Planungsfläche nicht im Planungsbereich ermittelt werden und sind aufgrund des Fehlens entsprechender Voraussetzungen im Planungsbereich auch nicht zu erwarten. Für sonstige saP-relevante Tier- und Pflanzenarten bietet die Planungsfläche derzeit kein Habitatpotenzial, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzrechts stehen dem Planungsvorhaben bei Durchführung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen **nicht** entgegen.

Bayreuth, 29.11.2021



Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht



## 7 Quellenverzeichnis

- Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE. 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- Etterer, F.; Fritsch, S.; Lau, M. (2020): Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensation. TU Dresden, Institut für Landschaftsarchitektur, Professur Landschaftsplanung. Dresden.
- Bauer H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl., Bd. 1: Nonpasseriformes, Bd. 2: Passeriformes, Bd. 3 Literatur und Anhang. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- Bauer, H.G., Berthold, P., Boye, P., Knief, W., Südbeck, P. & Witt, K. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4., überarbeitete Fassung. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-82.
- BayStMI (2013): Bayerisches Innenministerium: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung Stand 01/2013), inkl. Anhänge; Download unter <http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/420643422501>
- BayStMWBV (2020): Anlage 1 bis Anlage 3: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums [Dateiformat: dotx], Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München, Stand 9.01.2020.
- Anlage 1: Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) [Dateiformat: dotx]: Bearbeitbare Mustervorlage im Format MS WORD (Fassung mit Stand 08/2018)
  - Anlage 2: Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes in der Straßenplanung [Dateiformat: pdf]: Fassung mit Stand 08/2018
  - Anlage 3: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums [Dateiformat: dotx]: Bearbeitbare Mustervorlage im Format MS WORD (Fassung mit Stand 08/2018)
- Quelle: <http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501>  
([http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02\\_2018-08-20\\_stmb-g7\\_sap\\_vers\\_3-3\\_hinweise.pdf](http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02_2018-08-20_stmb-g7_sap_vers_3-3_hinweise.pdf); siehe auch <http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501>; Stand: 14.01.2019), und <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>.
- BNE (2019): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität, Herausgeber: Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V. URL [https://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/20191119\\_bne\\_Studie\\_Solarparks\\_Gewinne\\_fuer\\_die\\_Biodiversitaet\\_online.pdf](https://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/20191119_bne_Studie_Solarparks_Gewinne_fuer_die_Biodiversitaet_online.pdf)
- BNatSchG - Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 12.12.2007.
- Frölsch & Neuling (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg. VOGELWELT 134: 155 – 179 (2013).

- Fünfstück, H.-J., Ebert, A., Weiß, I. (2010): Taschenlexikon der Vögel Deutschlands. Quelle & Meyer Verlag, Wiebelsheim.
- Hietel, E., Reichling, T. und Lenz, C. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks– Maßnahmensteckbriefe und Checklisten. URL: <https://hhi.th-bingen.de/wp-content/uploads/Leitfaden-Massnahmensteckbriefe.pdf>
- Krönert, Th. (Thomas Krönert, Naturschutzzentrum Region Leipzig e.V.) : Die Wirkungen von Freilandphotovoltaikanlagen auf die Vogelwelt. URL [https://brandenburg.nabu.de/imperia/md/content/brandenburg/vortraege/kr\\_\\_nert\\_solar-v\\_\\_gel\\_2011.pdf](https://brandenburg.nabu.de/imperia/md/content/brandenburg/vortraege/kr__nert_solar-v__gel_2011.pdf)
- LANUV NRW (2013): Arteninformationen, online unter <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> und <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/massn/gruppe/voegel/de>
- Lieder, K. & Lumpe, J. (2011): Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“ , Klaus Lieder, Ronneburg und Josef Lumpe, Greiz; URL <http://archiv.windenergietage.de/20F3261415.pdf>
- Oberdorfer, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora. 7. überarb. u. ergänzte Aufl., Ulmer, Stuttgart. 1050 S.
- Raab, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. ANLIEGEN NATUR 37(1), 2015: 67–76.
- Richarz, K.; Bezzel, E. & Hormann, M. (Hrsg.)(2001): Taschenbuch für Vogelschutz. Aula-Verlag. 630 S.
- Schindelmann & Nagel (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf, [https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop\\_app000009?SID=2024739986&ACTIONxSESSxSHOWPIC\(BILDxKEY:%27ifu\\_nat\\_00347%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27\)](https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000009?SID=2024739986&ACTIONxSESSxSHOWPIC(BILDxKEY:%27ifu_nat_00347%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27))
- Schönfelder, P. & Bresinsky, A. (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. Ulmer Verlag, Stuttgart. 752 S.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA), 792 S.

## 8 Anhang

Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 (Bearbeitungsstand 12.05.2017)

Artname	Artname	RL	FFH	Schutz	EHZ					Bemerkung
Bombina bombina	Rotbauchunke	3	II IV	sg	unzureichend	E	LE	PO	NW	
Bufo calamita	Kreuzkröte	2	IV	sg	schlecht	G	0	0	0	Kein Gewässer vorhanden
Bufo viridis	Wechselkröte	2	IV	sg	schlecht	G	0	0	0	Kein Gewässer vorhanden
Hyla arborea	Laubfrosch	3	IV	sg	unzureichend	E	0	0	0	Kein Gewässer vorhanden
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	V	IV	sg	günstig	G	0	0	0	Kein Gewässer vorhanden
Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	3	IV	sg	unbekannt	E	0	0	0	Kein Gewässer vorhanden
Rana arvalis	Moorfrosch	V	IV	sg	günstig	E	0	0	0	Kein Gewässer vorhanden
Rana dalmatina	Springfrosch	V	IV	sg	günstig	E	0	0	0	Kein Gewässer vorhanden
Triturus cristatus	Nördlicher Kammolch	3	II IV	sg	unzureichend	E	0	0	0	Habitat ungeeignet
Asplenium adulterinum	Braungrüner Streifenfarn	1	II IV	sg	unzureichend	E	0	0	0	Habitat ungeeignet
Botrychium matricariifolium	Ästige Mondraute	1		sg	schlecht	E	0	0	0	Habitat ungeeignet
Coleanthus subtilis	Scheidenblütgras	R	II IV	sg	günstig	E	0	0	0	Habitat ungeeignet
Cypripedium calceolus	Gelber Frauenschuh	1	II IV	sg	unbekannt	E	0	0	0	Habitat ungeeignet
Gentianella lutescens	Karpaten-Fransenezian	1		sg	schlecht	E	0	0	0	Habitat ungeeignet
Lindernia procumbens	Liegendes Büchsenkraut	R	IV	sg	unzureichend	E	0	0	0	Habitat ungeeignet
Luronium natans	Froschkraut	1	II IV	sg	schlecht	E	0	0	0	Habitat ungeeignet
Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnfarn	3	II IV	sg	unzureichend	E	0	0	0	Habitat ungeeignet
Aesalus scarabaeoides	Kurzschrüter	1		sg	unbekannt	E	0	0	0	Keine Altbäume
Carabus menetriesi pacholei	Menetries-Laufkäfer	1	II*	sg	schlecht	E	0	0	0	Habitat ungeeignet
Cerambyx cerdo	Heldbock	1	II IV	sg	unzureichend	E	0	0	0	Keine Altbäume
Cylindera arenaria viennensis	Wiener Sandlaufkäfer	2		sg	unzureichend	E	0	0	0	Habitat ungeeignet
Dicerca furcata	Scharfzahniger Zahnflügel-Prachtkäfer			sg	unbekannt	unbekannt	0	0	0	Habitat ungeeignet
Dicerca moesta	Linienhalsiger Zahnflügel-Prachtkäfer			sg	unbekannt	unbekannt	0	0	0	Habitat ungeeignet
Dytiscus latissimus	Breitrand	1	II IV	sg	nicht bewertet	E	0	0	0	Kein Gewässer vorhanden
Gnorimus variabilis	Veränderlicher Edelscharrkäfer	1		sg	schlecht	unbekannt	0	0	0	Habitat ungeeignet
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	3	II IV	sg	unzureichend	E	0	0	0	Kein Gewässer vorhanden
Necydalis major	Großer Wespenbock	2		sg	unbekannt	unbekannt	0	0	0	Habitat ungeeignet
Necydalis ulmi	Panzers Wespenbock	1		sg	schlecht	E	0	0	0	Habitat ungeeignet
Osmoderma eremita	Eremit	2	II* IV	sg	unzureichend	E	0	0	0	Keine Altbäume
Protaetia speciosissima	Großer Goldkäfer	1		sg	schlecht	E	0	0	0	Habitat ungeeignet

Artnamen	Artnamen	RL	FFH	Schutz	EHZ					
Astacus astacus	Edelkrebs		V	sg	schlecht	E	0	0	0	Kein Gewässer vorhanden
Branchipus schaefferi	Sommer-Feenkrebs			sg	schlecht	E	0	0	0	Kein Gewässer vorhanden
Aeshna subarctica	Hochmoor-Mosaikjungfer	1		sg	schlecht	E	0	0	0	Kein Gewässer vorhanden
Coenagrion mercuriale	Helm-Azurjungfer	R	II	sg	schlecht	E	0	0	0	Kein Gewässer vorhanden
Coenagrion ornatum	Vogel-Azurjungfer	1	II	sg	schlecht	E	0	0	0	Kein Gewässer vorhanden
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	G	IV	sg	unzureichend	G	0	0	0	Kein Gewässer vorhanden
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	2	IV	sg	unzureichend	E	0	0	0	Kein Gewässer vorhanden
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	1	IV	sg	schlecht	E	0	0	0	Kein Gewässer vorhanden
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	2	II IV	sg	unzureichend	E	0	0	0	Kein Gewässer vorhanden
Nehalennia speciosa	Zwerglibelle	0		sg	schlecht	E	0	0	0	Kein Gewässer vorhanden
Ophiogomphus cecilia	Grüne Flussjungfer	3	II IV	sg	günstig	G	0	0	0	Kein Gewässer vorhanden
Somatochlora alpestris	Alpen-Smaragdlibelle	1		sg	unzureichend	E	0	0	0	Kein Gewässer vorhanden
Coronella austriaca	Glattnatter	2	IV	sg	unzureichend	E	0	0	0	Habitat ungeeignet
Lacerta agilis	Zauneidechse	3	IV	sg	unzureichend	E	0	0	0	Habitat ungeeignet
Natrix tessellata	Würfelnatter	1	IV	sg	schlecht	E	0	0	0	Habitat ungeeignet
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	2	II IV	sg	unzureichend	E	0	0	0	Habitat ungeeignet
Canis lupus	Wolf	2	II* IV	sg	unzureichend	L	0	0	0	Habitat ungeeignet
Castor fiber	Biber	V	II IV	sg	günstig	G	0	0	0	Habitat ungeeignet
Cricetus cricetus	Feldhamster	1	IV	sg	schlecht	E	0	0	0	Habitat ungeeignet
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	2	IV	sg	unzureichend	E	0	0	0	Habitat ungeeignet
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	3	IV	sg	unzureichend	E	0	0	0	Habitat ungeeignet
Felis silvestris	Wildkatze	1	IV	sg	unbekannt	L/E	0	0	0	Habitat ungeeignet
Lutra lutra	Fischotter	3	II IV	sg	günstig	G	0	0	0	Habitat ungeeignet
Lynx lynx	Luchs	1	II IV	sg	schlecht	L/E	0	0	0	Habitat ungeeignet
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	3	IV	sg	unzureichend	E	0	0	0	Keine Nachweise
Myotis alcaethoe	Nymphenfledermaus	R	IV	sg	unbekannt	E	0	0	0	Keine Baumhöhlen o. Gebäude vorhanden
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	2	II IV	sg	unzureichend	E	0	0	0	
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	3	IV	sg	unzureichend	E	0	0	0	
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	R	II IV	sg	unbekannt	E	0	0	0	

Artnamen	Artnamen	RL	FFH	Schutz	EHZ					
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	*	IV	sg	<b>günstig</b>	E	0	0	0	
Myotis myotis	Großes Mausohr	3	II IV	sg	<b>günstig</b>	E	0	0	0	
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	2	IV	sg	<b>unzureichend</b>	E	0	0	0	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	V	IV	sg	<b>günstig</b>	E	0	0	0	
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	3	IV	sg	<b>unzureichend</b>	E	0	0	0	
Nyctalus noctula	Abendsegler	V	IV	sg	<b>unzureichend</b>	E	0	0	0	
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	3	IV	sg	<b>unzureichend</b>	E	0	0	0	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	V	IV	sg	<b>günstig</b>	E	0	0	0	
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	3	IV	sg	<b>unzureichend</b>	E	0	0	0	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	V	IV	sg	<b>günstig</b>	E	0	0	0	
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	IV	sg	<b>unzureichend</b>	E	0	0	0	
Rhinolophus hipposideros	Kleine Hufeisennase	2	II IV	sg	<b>unzureichend</b>	E	0	0	0	
Vespertilio murinus	Zweifarbfladermaus	3	IV	sg	<b>unzureichend</b>	E	0	0	0	
Amphipyra livida	Schwarze Hochglanzeule	1		sg	<b>schlecht</b>	unbekannt	0	0	0	Futterpflanzen fehlen
Anarta cordigera	Moor-Bunteule	1		sg	<b>schlecht</b>	E	0	0	0	Futterpflanzen fehlen
Argynnis laodice	Östlicher Perlmutterfalter	nb		sg	<b>unbekannt</b>	E	0	0	0	Futterpflanzen fehlen
Artiora evonymaria	Pfaffenhütchen-Wellrandspanner	1		sg	<b>schlecht</b>	E	0	0	0	Futterpflanzen fehlen
Brenthis daphne	Brombeer-Perlmutterfalter	nb		sg	<b>unbekannt</b>	unbekannt	0	0	0	Futterpflanzen fehlen
Carsia sororiata imbutata	Moosbeerenspanner	1		sg	<b>schlecht</b>	E	0	0	0	Futterpflanzen fehlen
Dyscia fagaria	Heidekraut-Fleckenspanner	1		sg	<b>schlecht</b>	E	0	0	0	Futterpflanzen fehlen
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	1	II IV	sg	<b>schlecht</b>	E	0	0	0	Futterpflanzen fehlen
Euxoa vitta	Sandraseneule	R		sg	<b>unbekannt</b>	unbekannt	0	0	0	Futterpflanzen fehlen
Hipparchia alcyone	Kleiner Waldportier	1		sg	<b>schlecht</b>	unbekannt	0	0	0	Futterpflanzen fehlen
Hipparchia statilinus	Eisenfarbener Samtfalter	1		sg	<b>schlecht</b>	E	0	0	0	Futterpflanzen fehlen
Hyphoraia aulica	Hofdame	1		sg	<b>unbekannt</b>	unbekannt	0	0	0	Futterpflanzen fehlen
Idaea contiguaria	Fetthennen-Felsflur-Kleinspanner	2		sg	<b>unzureichend</b>	E	0	0	0	Futterpflanzen fehlen
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	*	II IV	sg	<b>günstig</b>	E	0	0	0	Futterpflanzen fehlen
Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*	II IV	sg	<b>günstig</b>	E	0	0	0	Futterpflanzen fehlen
Phengaris teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1	II IV	sg	<b>unzureichend</b>	E	0	0	0	Futterpflanzen fehlen
Phyllodesma ilicifolia	Weidenglucke	1		sg	<b>schlecht</b>	E	0	0	0	Futterpflanzen fehlen
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	2	IV	sg	<b>günstig</b>	unbekannt	0	0	0	Futterpflanzen fehlen
Scolitantides orion	Fetthennen-Bläuling	1		sg	<b>schlecht</b>	E	0	0	0	Futterpflanzen fehlen
Scopula decorata	Sandthymian-Kleinspanner	1		sg	<b>schlecht</b>	E	0	0	0	Futterpflanzen fehlen

Artnamen	Artnamen	RL	FFH	Schutz	EHZ					
<i>Scotopteryx coarctaria</i>	Ginsterheiden-Wellenstriemenspanner	1		sg	<i>unbekannt</i>	unbekannt	0	0	0	Futterpflanzen fehlen
<i>Zygaena angelicae</i>	Ungeringeltes Kronwicken-Widderchen	1		sg	<i>schlecht</i>	E	0	0	0	Futterpflanzen fehlen
<i>Arctosa cinerea</i>	Sand-Wolfsspinne	1		sg	<i>schlecht</i>	E	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Margaritifera margaritifera</i>	Flussperlmuschel	1	II V	sg	<b>schlecht</b>	E	0	0	0	Keine Gewässer vorhanden

## 9 Fotos





Zustand 16.7.2021